

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	44 (2017)
<b>Artikel:</b>	Straffälligenhilfe im Dreiländereck : die Basler Patronagekommission und ihre nationale und transnationale Vernetzung im 19. Jahrhundert
<b>Autor:</b>	Keller, Eva
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1077774">https://doi.org/10.5169/seals-1077774</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Straffälligenhilfe im Dreiländereck

## Die Basler Patronagekommission und ihre nationale und transnationale Vernetzung im 19. Jahrhundert

Eva Keller

Von England ausgehend verbreitete sich im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert die sogenannte Gefängnisreformbewegung über Westeuropa und die USA. Philanthropen und Philanthropinnen teilten ihre Ideen zur Neuordnung von Einsperrungs-orten und zur vereinfachten Resozialisierung verurteilter Sträflinge mittels Publikationen und Vortragsreisen. In den 1810er Jahren erreichte die Bewegung so auch die Schweiz, wo sie zunächst in den französischsprachigen Kantonen und bald darauf auch in der Stadt Basel auf Resonanz stiess.<sup>1</sup> Die «Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen» griff Vorschläge des Engländer Francis Cunningham auf und gründete eine «Kommission zur Mitwirkung bey löslicher Zuchtanstalt», welche im Sommer 1821 ihre Tätigkeit aufnahm.<sup>2</sup> Keineswegs kann dabei von einer direkten Implementierung der Reformvorschläge Cunninghams und anderer ausgetragen werden – vielmehr passte die *Gemeinnützige Gesellschaft* die Ideen der Gefängnisreformer und -reformerinnen an die lokalen Gegebenheiten an und entwickelte eigene Ansätze. Auf welche Weise dies geschah und welche Folgen dies für den nationalen und transnationalen Diskurs zur Gefängnisreform nach sich zog, ist Thema des vorliegenden Beitrags. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, wie sich im Bereich der Straffälligenhilfe das Mit- und Nebeneinander von Philanthropie und Staatlichkeit gestaltete.

Der Fall Basel ist dabei insbesondere aus zwei Gründen von Interesse, welche eng mit der geografischen Lage Basels als Grenzstadt und mit dem regierenden Stadtbürgertum zusammenhängen. Dieses war keineswegs homogen, sondern setzte sich vor allem aus zwei Gruppen zusammen: Auf der einen Seite stand ein eigentliches Grossbürgertum, dessen wirtschaftliche und soziale Machtbasis und ökonomische

1 Regula Ludi, *Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850*, Bern 1999 (Frühneuzeit-Forschungen 5), S. 347–360; Thomas Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1777–1848*, München 2001 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 33), S. 69–98; Désirée Schauz, *Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1775–1933*, München 2008 (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit 27), S. 37–59.

2 Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel (Geschichte der GGG) 45 (1821), S. 31–36. Bei der erwähnten Publikation handelt es sich um: Francis Cunningham, *Notes recueillies en visitant les prisons de la Suisse, et remarques sur les moyens de les améliorer, avec quelques détails sur les prisons de Chambéry et de Turin*, Genf 1820.

Netzwerke weit über die Stadtmauern Basels hinausgingen. Ebenfalls an der Regierung beteiligt waren auf der anderen Seite die regimentsfähigen Handwerker, deren Position auf dem Zunftsystem innerhalb der Stadt beruhte. Dies führte dazu, dass sich das Basler Stadtbürgertum zwar durch eine grosse Offenheit gegenüber dem umliegenden Ausland auszeichnete und im Umgang mit dem die Stadt umgebenden Raum wenig Wert auf politische Grenzziehungen legte. Gleichzeitig achteten seine Vertreter aber auch eifersüchtig auf die Privilegien der Stadt und weigerten sich lange, diese auch nur in Teilen aufzugeben – bekannteste Zeugnisse davon sind die Kantonstrennung von 1833 und die Beibehaltung von Zunftsystem und Ratsherrenregiment bis 1875.<sup>3</sup> Ebendieses Stadtbürgertum bildete und finanzierte durch seine Mitgliederbeiträge und Spenden die *Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen*, die Trägerin der Straffälligenhilfe in Basel. Die 1777 von Isaak Iselin gegründete Gesellschaft verfolgte ein breites Engagement in der Unterstützung von Bedürftigen und war die hauptsächliche Trägerin philanthropischen Engagements in der Stadt. Die Mitglieder der Gesellschaft rekrutierten sich stets auch aus der regierenden Oberschicht, woraus eine starke Durchmischung philanthropischer Akteure und politischer Entscheidungsträger resultierte. Während des gesamten 19. Jahrhunderts dominierten innerhalb der Gesellschaft die alteingesessenen Basler Familien, während Neubürger aussen vor blieben.<sup>4</sup>

Innerhalb der Zuchtanstaltskommission musste sich aufgrund ihrer Trägerschaft das skizzierte Spannungsfeld zwischen grenzübergreifender Offenheit und städtischer Abschliessung bemerkbar machen. Offenkundig wird dies im Bereich der nationalen und transnationalen Vernetzungsbestrebungen für konkrete Kooperationen in der Straffälligenhilfe, auf welchen denn auch der Fokus des vorliegenden Beitrags liegt. Es soll gezeigt werden, wie sich die Basler Straffälligenhilfe und ihre philanthropischen Akteure<sup>5</sup> innerhalb der nationalen und transnationalen Vernetzungsbestrebungen positionierten, wofür sowohl die Beziehungen zum angrenzenden Ausland als auch zu anderen Schweizer Kantonen in den Blick genommen und miteinander verglichen werden. Bevor dies geschehen kann, ist es aber unabdinglich, sich kurorisch den Strukturen, Praktiken, Trägern und Zielsetzungen der Basler Straffälligenhilfe zu widmen.

3 Philipp Sarasin, *Stadt der Bürger. Bürgerliche Macht und städtische Gesellschaft*, Göttingen 1997, S. 11–28, 49–77; Regina Wecker, 1833 bis 1910: Die Entwicklung zur Grossstadt, in: Georg Kreis, Beat von Wartburg (Hg.), *Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft*, Basel 2000, S. 196–224, hier S. 217–222.

4 Sara Janner, *GGG 1777–1914. Basler Stadtgeschichte im Spiegel der «Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige»*, Basel 2015 (Neujahrsblatt der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel Bd. 193/194), S. 129–138.

5 Die Basler Zuchtanstaltskommission setzte sich während des gesamten 19. Jahrhunderts nur aus Männern zusammen. 1824 gründete sich zusätzlich ein Frauenverein für weibliche Sträflinge, auf welchen im vorliegenden Beitrag aber nicht näher eingegangen werden wird.

### **Die Straffälligenhilfe in Basel**

Die Straffälligenhilfe als Bestandteil der Gefängnisreformbewegung zielte auf eine vereinfachte Resozialisierung oder zeitgenössisch «Besserung» der Sträflinge ab. Zwei Rezepte galten dabei als zentral: erstens eine effizientere – oder überhaupt eine – Trennung von Sträflingen nach Geschlecht, Strafart und Delikt. Zweitens sollten die Sträflinge möglichst sinnvoll beschäftigt werden und dabei neu auch einen Verdienstanteil für die Zeit nach der Entlassung ansparen können.<sup>6</sup> Dies griff denn auch die Zuchtanstaltskommission der *Gemeinnützigen Gesellschaft* auf, indem sie ihre geplante Tätigkeit bei ihrer Gründung wie folgt umriss:

Ihre Bemühungen [...] beabsichtigen vor allem, Besserung des Züchtlings. Mit Liebe und Theilnahme nähern Sie sich ihm, um Zutrauen einzuflößen, suchen den Trieb zur Arbeit als vorzügliches Mittel zu Verscheuchung böser Gedanken, und wichtigen Schritt zur sittlichen Umwendung anzufachen, verschaffen ihm Gelegenheit nicht nur sein pflichtmässiges Tagwerk, sondern noch ein mehreres zu vollbringen, und sichern ihm auf letzterm [...] einen Lohnantheil zur Bildung eines Sparpfennings zu.<sup>7</sup>

Als Erstes etablierte die Kommission daher ein System, welches den Sträflingen ermöglichte, mit zusätzlicher Arbeit ein wenig Geld zu verdienen. Fraglos führte dieses System zu einer Verbesserung der Situation der oft aus prekären Verhältnissen stammenden Straftäter und -täterinnen – es erwies sich aber rasch auch als ideales Disziplinierungsmittel. Zum einen, weil jederzeit mit dem Entzug des angesammelten Sparguthabens gedroht werden konnte. Zum anderen bedingte die Auszahlung des gesparten Geldes bei der Entlassung eines Sträflings, dass die Zuchtanstaltskommission mit dessen geplanter Verwendung einverstanden war.<sup>8</sup>

Als weitere Massnahmen führte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den in der Strafanstalt tätigen Pfarrern Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ein und baute die religiösen Angebote, namentlich Gottesdienst und Sonntagschule, aus. Die Verantwortung für die disziplinarischen Aspekte der Strafanstalt lag dabei auch weiterhin bei staatlichen Organen, das heisst beim Leitungsgremium der Basler Strafanstalt. Ab 1833 übernahm die Strafanstaltsleitung sukzessive die von der *Gemeinnützigen Gesellschaft* etablierten Praktiken, in der Folge wechselte ein Grossteil der Mitglieder der Zuchtanstaltskommission in das Leitungsgremium der Strafanstalt – was deutlich vor Augen führt, wie eng sich die Kooperation zwischen Philanthropen und Behörden gestaltete.<sup>9</sup> Die *Gemeinnützige Gesellschaft*

6 Nutz, Besserungsmaschine, S. 69–98; Schauz, Strafen, S. 37–59.

7 Geschichte der GGG 45 (1821), S. 33.

8 Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Älteres Hauptarchiv (AHA) Straf und Polizei Z 1 Strafanstalt Allgemeines und Einzelnes 1833–1839, Reglement über die Einrichtung des Mehrverdienstes und die Verwendung desselben, § 1–6, S. 1.

9 Geschichte der GGG 56 (1832), S. 65–67; Geschichte der GGG 57 (1833), S. 61f.

legte daraufhin ihren Fokus auf die entlassenen Sträflinge und gründete ihre Kommission neu als «Kommission zur Beratung und Versorgung ausgetretener Züchtinge», welche sich der Entlassenenfürsorge und Schutzaufsicht widmete. Sie bezeichnete sich selbst auch als Patronagekommission, was einerseits auf die geplante Tätigkeit verweist: Unter Einsatz ihres symbolischen und sozialen Kapitals vermittelten die Kommissionsmitglieder einzelnen Entlassenen Arbeitsstellen und betreuten und beaufsichtigten sie im Idealfall während einiger Jahre. Andererseits verdeutlicht die Bezeichnung auch die zutiefst hierarchische und damit für die Philanthropie typische Beziehung zwischen den der Elite zugehörigen Kommissionsmitgliedern – oder eben Patrons – und den meist aus prekären Verhältnissen stammenden Entlassenen.<sup>10</sup>

Das so konstituierte Netzwerk der Straffälligenhilfe mit kirchlichen, privaten und staatlichen Akteuren blieb durch das gesamte 19. Jahrhundert bestehen. Die drei Sphären überschnitten sich dabei nicht nur in struktureller, sondern auch in persönlicher Hinsicht: Auf Seiten der Patronagekommission engagierten sich auch weiterhin hauptsächlich Juristen und Pfarrer, die oft auch beruflich im Strafvollzug tätig waren. Ergänzt wurden die Kommissionsmitglieder jeweils durch einzelne Exponenten der Textilwirtschaft, welche die Versorgung der Strafanstalt mit Arbeitsaufträgen sicherstellten – und sich selbst nebenbei eine billige Produktionsstätte schufen.<sup>11</sup>

Aufgrund ihrer Positionierung zwischen Strafvollzug und Fürsorge bewegte sich die Straffälligenhilfe stets auf einem schmalen Grat zwischen Unterstützung und Repression oder eben zwischen Schutz und Aufsicht. Ihre Bestrebungen zielen auf eine «Besserung» der Straffälligen in moralischer Hinsicht und damit auf deren Erziehung zu einem Leben nach bürgerlichen Idealvorstellungen. Insbesondere beinhaltete dies die Heranführung an eine Arbeitstätigkeit und damit letztlich auch die ökonomische Selbständigkeit von Straffälligen nach deren Entlassung.

Trotz ihrer Nähe zum Strafvollzug und damit zu behördlicher Repression unterschied sich die Straffälligenhilfe in ihren Zielsetzungen also kaum von anderen philanthropischen Tätigkeiten des 19. Jahrhunderts. Dagegen bewegte sie sich im Hinblick auf disziplinierende Massnahmen auf einem anderen Parkett: Während Disziplinierung der Philanthropie fraglos auch in anderen Bereichen inhärent war, war die Straffälligenhilfe, die von Beginn weg Teil eines repressiven Systems war,

10 Geschichte der GGG 62 (1838), S. 102f.; StABS, Privatarchive (PA) 146a Archiv der GGG (1771–1977) U 4.1 Allgemeines und Einzelnes 1832–1953, D. Bernoulli an die GGG, 18.4.1837; ebd. U 4.3 Jahresberichte und Rechnungen 1833–1949, Jahresbericht der Kommission zur Beratung und Versorgung ausgetretener Züchtinge 1837.

11 Als exemplarisch mag hier die Zusammensetzung der Patronagekommission im Jahr 1848 dienen, welche unter dem Vorsitz des Anstaltpfarrers Stähelin Appellationsrichter La Roche, Bandfabrikant Bischoff-Merian, Anstalsarzt Burckhardt, Pfarrer Stückelberger sowie den Architekten Rigggenbach vereinte. Vgl. Geschichte der GGG 72 (1848), S. 43.

noch stärker davon geprägt. Die enge Zusammenarbeit mit den Strafvollzugsbehörden bis hin zu einer eigentlichen Durchmischung erlaubte den Basler Straffälligenhelfern die Nutzung eines bereits existierenden Disziplinierungsrahmens, in welchem sie einen Teil ihrer Massnahmen mit Zwang durchsetzen konnten.<sup>12</sup> Diese Ambivalenz der Straffälligenhilfe reflektierte auch die *Gemeinnützige Gesellschaft* selbst, indem sie ihre Tätigkeit zwar mehrfach als «menschenfreundlich»<sup>13</sup> qualifizierte, sich aber gleichzeitig von «der auch in unserem Vaterlande hin und wieder Anklang findenden süßlichen Philanthropie, die aus Anstalten dieser Art alles Gefühl verdienter Strafe zu verwischen droht»,<sup>14</sup> distanzierte.

### **Selbstorganisation statt Zusammenarbeit**

Aufgrund der neuen Fokussierung auf die Entlassenen wurden nach 1837 die spezifischen Gegebenheiten einer Grenzstadt offensichtlich: Jeweils ungefähr 65 Prozent der Entlassenen aus der Basler Strafanstalt wurden nach Verbüßung ihrer Haft als Kantons- oder Staatsfremde des Stadtgebiets verwiesen. Dementsprechend bestand die Haupttätigkeit der Patronagekommission in der Finanzierung von Kleidung oder Fahrtkosten ausgewiesener Entlassener in ihren Heimatort – etwas, das sie laut eigenem Anspruch nur in Ausnahmefällen hatte tun wollen. Grund für diese angestrehte Zurückhaltung war nicht etwa die finanzielle Situation der Kommission, verfügte sie doch als Teil der finanziell sehr gut gestellten *Gemeinnützigen Gesellschaft* faktisch über unbegrenzten Kredit aus deren Vereinskasse.<sup>15</sup> Vielmehr vertraten ihre Mitglieder die Ansicht, dass nur längerfristige Betreuung zum Erfolg, das heisst zur Resozialisierung der Entlassenen führen konnte. Den entlassenen Kantonsangehörigen versuchte die Kommission eine Unterkunft und insbesondere einen Arbeitsplatz zu verschaffen, was sich aber oft als schwierig erwies. Teils scheiterten entsprechende Versuche an fehlender Kooperation der Entlassenen, teils aber auch daran, überhaupt eine Stelle für die ehemaligen Sträflinge zu finden: Auf dem begrenzten Gebiet das Kantons Basel-Stadt waren nur wenige Arbeitsplätze für die oft Ungelernten zu finden, ebenso war unter potentiellen Arbeitgebern Skepsis gegenüber Entlassenen weit verbreitet.

Da traf es sich eigentlich gut, dass bereits 1838 eine Anfrage des Genfer *comité de patronage pour les détenus libérés* die Basler Kommission erreichte. Das *comité*

12 Zum Zusammenspiel von Philanthropie, Justiz und Strafvollzug vgl. Urs Germann, Bessernde Humanität statt strafender Strenge. Organisierte Gemeinnützigkeit und die Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Schumacher, Freiwillig verpflichtet, S. 213–244.

13 So z.B. in Geschichte der GGG 55 (1831), S. 25.

14 Geschichte der GGG 59 (1835), S. 25.

15 Zu den Finanzen der Gesellschaft vgl. Janner, GGG 1777–1914, S. 169–211.

lud die Patronagekommission ein, an einem Treffen mehrerer schweizerischer Schutzaufsichtsvereine in Lausanne teilzunehmen und eine institutionalisierte Zusammenarbeit zu beginnen, das heisst sich gegenseitig Entlassene zuzuweisen, für welche im eigenen Kanton kein Platz gefunden werden konnte. Mit Verweis auf die Kosten und den Zeitaufwand für ein solches Übernahmeabkommen sah sich die Basler Patronagekommission «vor der Hand [...] ausser Stand darauf näher einzutreten».<sup>16</sup> Nach einiger Beratung war sie aber bereit, eine abgeschwächte Version eines solchen Abkommens mit den Komitees von Genf und Lausanne anzunehmen, in der nur die jeweiligen Kantonsangehörigen einander zugewiesen würden. Dies daher, da «aus verschiedenen Gründen vorauszusehen ist, dass wenige Angehörige unsers Kantonstheils von anderswo uns zuzuweisen seyn würden».<sup>17</sup> Die Patronagekommission zeigte sich also grundsätzlich zur Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Komitees bereit – nur wenn möglich, ohne sich selbst deutlich mehr Arbeit zu verschaffen, und mit einem Fokus, der ihrer spezifischen Situation entsprach. Bereits 1839 trat die Basler Kommission auch an weitere Vereine heran, um ähnliche Abkommen abzuschliessen. Von den angefragten Vereinen bzw. Komitees in Bern, Neuenburg und St. Gallen lehnte nur letzterer eine solche Vereinbarung ab.<sup>18</sup> Da in den an Basel angrenzenden Kantonen keine weiteren Vereine für Schutzaufsicht oder Straffälligenhilfe existierten, wandten sich die Basler daraufhin an die kürzlich gegründeten, staatlich gestützten Vereine in Württemberg, Baden und im Elsass. Der Württembergische Verein zeigte sich sofort bereit, eine Zusammenarbeit zu installieren, womit sich das Basler Netzwerk über nationale Grenzziehungen hinaus erstreckte.<sup>19</sup>

Die Vereinbarungen glichen sich: Beim Austritt von Sträflingen aus der Basler Strafanstalt informierte die Patronagekommission deren Heimatvereine über den Austritt, finanzierte die Reise in den Heimatort und organisierte den Empfang der Entlassenen durch ein Mitglied des jeweiligen Vereins und *vice versa*. So gestaltete sich zumindest die Theorie – in der Praxis scheinen die Abkommen aber wenig gebruchtet zu haben. So überwies die Basler Kommission in den 1840er Jahren gerade mal einen Entlassenen an den Berner Schutzaufsichtsverein und «einige» an den Württembergischen Verein. Eine Frau wurde dem Stuttgarter Verein überwiesen, obwohl mit diesem kein Abkommen bestand.<sup>20</sup> Demgegenüber wies in diesem Zeitraum kein Verein der Basler Kommission Entlassene zu. Auch ohne die Vermittlung

16 Geschichte der GGG 62 (1838), S. 104.

17 Ebd., S. 104f. (Zitat S. 105).

18 Geschichte der GGG 63 (1839), S. 104; Geschichte der GGG 64 (1840), S. 100f.

19 Ebd., S. 100.

20 Ebd., S. 101 (Zitat); Geschichte der GGG 65 (1841), S. 110; StABS, PA 146a Archiv der GGG (1771–1977) U 4.3 Jahresberichte und Rechnungen 1833–1949, Jahresbericht der Kommission zur Beratung und Versorgung ausgetretener Züchtlinge 1843, S. 1.

anderer Vereine liess sich die Patronagekommission jedoch nicht von den Stadtbasler Kantongrenzen aufhalten, sondern brachte mehrfach Entlassene in angrenzenden Gebieten unter. So vermittelte sie beispielsweise im Jahr 1840 einem Elsässer eine Lehrstelle in «einem benachbarten französischen Dorfe», einem weiteren einen Platz in der Strassburger Armenanstalt und setzte sich im Falle von drei Württembergerinnen bei deren Verwandten für ihre Wiederaufnahme ein. Ebenso brachte sie einzelne Entlassene aus der Stadt Basel auf dem Gebiet von Basel-Land unter. Die Vermittlung basierte auf persönlichen Kontakten der Kommissionsmitglieder, insbesondere mit Geistlichen anderer Regionen – also nicht auf institutionalisierten Kooperationen.<sup>21</sup> Dieses System scheint sich besser bewährt zu haben als die geschlossenen Abkommen, die zwar nie widerrufen wurden, aber im Laufe der folgenden Jahrzehnte sukzessive versandeten.

Einer vermehrten oder erneuten Institutionalisierung der bestehenden Beziehungen begegnete die Kommission daher mit Skepsis. Daran änderte sich auch mit der Gründung des *Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen* 1867, der eine kantonsübergreifende Kooperation von Privaten und Behördenvertretern in Sachen Strafvollzug und Straffälligenhilfe anstrehte, wenig. So waren zwar der Direktor und der Pfarrer der Basler Strafanstalt bei dessen Gründung anwesend, die Mitglieder der Patronagekommission glänzten jedoch durch Abwesenheit. Joseph Kühne, Präsident des Vereins, beklagte daraufhin, dies stehe im Missverhältnis «zu dem rühmlichst bekannten Wohlthätigkeitssinn der Basler», was diese aber augenscheinlich wenig beeindruckte.<sup>22</sup> Auch als der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen 1873 die Gründung einer gemeinsamen sogenannten Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher anstieß, blieben die Kommissionsmitglieder in Basel skeptisch und konstatierten, «es sei die Sache zwar nicht von der Hand zu weisen, man wolle aber vor der Hand das Resultat der Schritte abwarten, welche der schweizerische Verein für Gefängnisswesen bereits beschlossen hat in dieser Richtung zu unternehmen».<sup>23</sup>

Damit lieferten sie eine eigentliche Zusammenfassung ihres Umgangs mit Vernetzungsbestrebungen nationaler und transnationaler Art: wenig klare Bekenntnisse, regionale Selbstorganisation mittels persönlicher Kontakte statt institutionalisiertem Austausch und vor allem Zurückhaltung. Neben der oft zitierten Basler Skepsis gegenüber Nationalisierungsbestrebungen sind die Gründe dafür wohl pri-

21 Geschichte der GGG 64 (1840), S. 101 (Zitat); Geschichte der GGG 65 (1841), S. 109; Geschichte der GGG 69 (1845), S. 101; Geschichte der GGG 70 (1846), S. 76f.

22 StABS, PA 146a Archiv der GGG (1771–1977) U 4.1 Allgemeines und Einzelnes 1832–1953, J. Kühne, an die GGG, 14.8.1869 (Zitat S. 1); Karl Stückelberger, Geschichtlicher Überblick zum fünfzigjährigen Jubiläum des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, 1867–1917, Lausanne 1917, S. 3–17.

23 Geschichte der GGG 98 (1874), S. 146.

mär in einer gewissen Selbstgenügsamkeit zu suchen. Das selbst geschaffene, einigermassen minimalistische Netzwerk erfüllte seinen Zweck, die Notwendigkeit einer weiteren Institutionalisierung war damit nicht gegeben. Dies bedeutet nicht, dass die Basler Patronagekommission seit den 1840er Jahren deutlich erfolgreicher geworden wäre: Auch in den 1860er und -70er Jahren finanzierte sie hauptsächlich Fahrtkosten und Kleidung, betreute nur sechs bis acht Entlassene jährlich längerfristig und auch unter diesen verliessen die meisten im Verlauf weniger Jahre die ihnen vermittelten Plätze.<sup>24</sup> Eine Verbesserung dieser Situation konnte die Patronagekommission aber auch vom Verein für Straf- und Gefängniswesen kaum erwarten – auch deshalb, weil sich dieser nicht speziell auf die Schutzaufsicht konzentrierte.

### ***Der Dachverband schweizerischer Schutzaufsichtsvereine***

1881 aber brachte das Schutzaufsichtskomitee von St. Gallen Bewegung in die schweizerische Vernetzung, indem es eine vermehrte Zusammenarbeit im Bereich der Schutzaufsicht anstieß. Auf seine Initiative schlossen sich Vereine und Komitees aus elf Kantonen zum lockeren Verband *société suisse de patronage* zusammen. Dabei handelte es sich ausschliesslich um privat getragene und finanzierte Gruppierungen, die jedoch teils, wie im Falle St. Gallens, über einen staatlichen Auftrag verfügten. Sie strebten eine Institutionalisierung der gegenseitigen Übernahme von Entlassenen an, indem sie vorsahen, dass diese jeweils mithilfe eines vereinheitlichten Formulars an die betreffenden Vereine überwiesen würden.<sup>25</sup> Mit der Gründung dieser *société* hielten die Schweizer Schutzaufsichtsvereine Schritt mit ihren europäischen Pendants beziehungsweise gingen teils voran. So hatte sich beispielsweise in England 1877 ein zentraler Landesverband für die Entlassenenfürsorge gegründet; das Deutsche Kaiserreich folgte nach längeren Debatten im Jahr 1892.<sup>26</sup>

Delegierte der Patronagekommission Basel hatten zwar am Gründungstreffen des Dachverbandes teilgenommen, vom vorgeschlagenen Vorgehen zeigten sie sich aber wenig überzeugt. So vermerkte die Kommission 1883, dass ihnen die *société* nach einem Treffen in Olten, welches «gründlich resultatlos abgelaufen» sei, ein Formular zugestellt habe, um Entlassene zu überweisen. Dieses sei zwar «ganz

24 Dies ergibt sich aus den Jahresberichten der Patronagekommission in: Geschichte der GGG 84 (1860)–104 (1880).

25 Jahresbericht des Kommitte des St. Gallischen Schutzaufsichtvereins für entlassene Sträflinge 37 (1882), S. 5–7; Eva Keller, Zwischen Strafvollzug und Fürsorge. Die sankt-gallische Schutzaufsicht im 19. Jahrhundert, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte 21/1 (2014), S. 88–97; Stückelberger, Überblick, S. 3–17.

26 Schauz, Strafen, S. 234f.

schön, aber völlig unpraktisch».<sup>27</sup> An der tendenziell ablehnenden Haltung änderte sich auch nichts, als sich die *société* 1888 als Dachverband schweizerischer Schutzaufsichtsvereine neu konstituierte. Nach Erhalt eines Statutenvorschlages liess die Patronagekommission den Schutzaufsichtsverein von Neuenburg, welcher den Vorsitz innehatte, Folgendes wissen:

Wenn wir Ihren Vorschlägen hinsichtlich einer intercantonalen Organisation der Schutzaufsichtssache nicht ohne Weiteres beitreten können, so geschieht dies [...] schon deshalb, weil wir uns mit einem so schwerfälligen Apparate von Statuten nicht befrieden können. [...] Wir können es im Allgemeinen nur bedauern, dass Sie sich bei Aufstellung des Statutenentwurfes nicht einfach an die durch unsere Discussion in Freiburg gegebenen Directionen gehalten haben.<sup>28</sup>

Insbesondere störte sich die Basler Kommission an einer zu starken Bürokratisierung der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit und plädierte stattdessen für eine einfache Festschreibung der gegenseitigen Übernahme von Entlassenen. Ebenso zeigten sich die Basler nicht gewillt, einen bezahlten Sekretär des Dachverbandes zu akzeptieren oder den «national-ökonomischen Zweck der Schutzaufsicht» in den Vordergrund ihrer Tätigkeit zu stellen.<sup>29</sup> Trotz der Differenzen gelang es den schweizerischen Schutzaufsichtsvereinen schliesslich, sich auf ein Abkommen zu einigen, welches die gegenseitige Übernahme von Entlassenen regulierte.<sup>30</sup> Die Skepsis der Basler Patronagekommission riss damit aber nicht ab. So beklagte sie sich beispielsweise 1889 über die «förmliche ‘Schreibmanie’ des C.C. [Zentralkomitees des Dachverbands schweizerischer Schutzaufsichtsvereine, E.K.] in den oft unbedeutenden Kleinigkeiten».<sup>31</sup> Im selben Jahr lehnte die Patronagekommission es ab, die Organisation der Generalversammlung von 1891 zu übernehmen.<sup>32</sup> Während die erwähnte Kritik am «national-ökonomischen Zweck» der Schutzaufsicht und an der Bürokratisierung für sich selbst sprechen, sind weitere Gründe für die mehr oder weniger vornehme Basler Zurückhaltung wohl primär in der räumlichen Distanz der anderen Schweizer Vereine zu verorten: Die angrenzenden Kantone Basel-Land und Aargau, welche für die Patronagekommission für eine Zusammenarbeit am interessantesten gewesen wären, verfügten in den 1880er Jahren nicht über einen Schutzaufsichtsverein und die im Schweizer Dachverband federführenden Vereine und Komitees aus St. Gallen, Neuenburg und Zürich waren zu weit entfernt.

27 StABS, AHA Protokolle E Justiz- und Polizeiwesen E 21.3 Protokolle der Patronage-Kommission 1874–1891, Sitzung der Patronagekommission, 13.11.1883, S. 70.

28 Ebd., Patronagekommission Basel an die *société neuchâteloise de patronage*, 8.5.1888, S. 109–113, hier S. 109.

29 Ebd., S. 109f. (Zitat S. 109).

30 Stückelberger, Überblick, S. 31–35.

31 StABS, AHA Protokolle E Justiz- und Polizeiwesen E 21.3 Protokolle der Patronage-Kommission 1874–1891, Sitzung der Patronagekommission, 20.12.1889, S. 140.

32 Ebd., Sitzung der Patronagekommission, 23.9.1889, S. 130.

### **Von Skeptikern zu Vorreitern**

Für diese Deutung spricht, dass die Patronagekommission in der Vernetzung mit angrenzenden Gebieten, namentlich mit Baden, durchaus selbst die Initiative ergriff. So handelte Bernhard Riggensbach, Strafanstaltspfarrer und Mitglied der Patronagekommission, 1886 einen Vertrag mit dem staatlich getragenen Landesverband der badischen Schutzvereine für männliche Entlassene aus, wonach sich beide Vereine verpflichteten, Basler bzw. badische Entlassene aus der jeweils anderen Strafanstalt zu übernehmen und zu betreuen. Weiter sagten beide Vereine zu, «nur solche Strafentlassene [...] zu empfehlen, welche durch ihr gutes Verhalten während des Strafvollzugs einer Schutzfürsorge sich würdig erzeigt haben».<sup>33</sup> Für die Empfehlung hatten sie Beurteilungsbögen des jeweils anderen Vereins zu nutzen – ein deutlicher Unterschied zum Dachverband schweizerischer Schutzaufsichtsvereine, der 1888 ein gemeinsames Formular anstrebte.<sup>34</sup> So versuchten die Vereine ihre umfassenden Anforderungen an das Verhalten von Entlassenen auch nach der Überquerung der Landesgrenze aufrechtzuerhalten. Diese Ausdehnung der jeweiligen Kontrollsphären ist jedoch nur ein Aspekt der besonderen Bedeutung dieses Vertrags. Bemerkenswert ist insbesondere, dass die private Patronagekommission eine Kooperation mit einem staatlich getragenen Verband etablierte und sich so auch über Institutionsgrenzen hinwegsetzte. Ein weiterer Artikel hielt zudem fest, dass die gegenseitige Übernahme auf weitere Bürger des jeweils anderen Landes dadurch ausgedehnt werden könne, dass die Vereine betreffende Entlassene an Vereine in den jeweiligen Heimatgebieten weiterverwiesen.<sup>35</sup> Damit übernahmen der Basler und der badische Verein die Rolle eines Vermittlers zwischen schweizerischen und deutschen Schutzaufsichtsvereinen.

Die Patronagekommission scheint also in den 1880er Jahren zumindest einen Teil ihrer Skepsis gegenüber institutionalisierten Vernetzungen abgelegt zu haben. Dies lag sicher zu einem Grossteil in der sukzessiven Verfestigung der Vernetzungsbewegungen begründet: Bei weiterer Zurückhaltung drohte die Basler Patronagekommission aussen vor zu bleiben. Nicht ausser Acht gelassen werden dürfen aber die politischen Ereignisse in Basel-Stadt. Nach dem Sieg der Freisinnigen und der Verfassungsrevision 1874/75 sah sich das alteingesessene Stadtbürgertum vermehrt an den Rand gedrängt. In der Folge gewann für diese Schicht die *Gemeinnützige Gesellschaft* noch einmal an Bedeutung: Ihre Mitgliederzahl und damit auch ihr Kapital wuchsen bis 1900 stark an. Die Philanthropie wurde hier – wie dies im

33 StABS, AHA Protokolle E Justiz- und Polizeiwesen E 21.3 Protokolle der Patronage-Kommission 1874–1891, Vertrag zwischen der Patronage-Commission Basel & dem Centralverbande in Carlsruhe, 9.10.1886, S. 93–95, hier Art. 2, S. 93f.

34 Ebd., Art. 1, S. 93.

35 Ebd. Art. 2, S. 93f.

19. Jahrhundert oft der Fall war – für eine von einer Marginalisierung bedrohten Elite zum Mittel, sich eine gewisse Machtbasis und gesellschaftlichen Einfluss zu erhalten. Im Zuge der Verfassungsrevision wurde zudem die Verwaltung von Basel-Stadt reformiert, wodurch Veränderungen in den Beziehungen zwischen Philanthropen und Behörden zu erwarten waren.<sup>36</sup> Vor dem Hintergrund dieser beiden Entwicklungen erstaunt es wenig, dass auch für die Patronagekommission eine vermehrte Absicherung der Schutzaufsicht durch Verträge mit dem In- und Ausland attraktiver werden musste.

Die Zeichen der Zeit erkannt zu haben scheint insbesondere Riggensbach, der in den folgenden Jahren die Basler Vernetzung intensiv vorantrieb. So nahm er als Delegierter des Bundesrats und der Schweizer Schutzaufsichtsvereine an den internationalen Gefängniskongressen in St. Petersburg 1890 und in Paris 1895 teil. Seit 1878 fanden solche Kongresse regelmässig statt und vereinten Philanthropen und Behördenvertreter aus Westeuropa und den USA, welche sich in Referaten und Diskussionen über den Strafvollzug in ihren jeweiligen Staaten austauschten.<sup>37</sup> Riggensbach brachte sich im Rahmen der Kongresse aktiv ein und hielt 1890 in St. Petersburg ein Referat über den 1886 geschlossenen Vertrag zwischen Baden und Basel. Anschliessend konnte er der *Gemeinnützigen Gesellschaft* triumphierend Folgendes berichten:

Es freut uns, constatiren zu können, dass dort der von uns geschlossene Vertrag mit Baden als bahnbrechend anerkannt wurde. Diese Anerkennung hat auch bereits ihre guten Früchte getragen, indem auch zwischen Frankreich und der Schweiz durch Vermittlung unseres Gesandten in Paris ein analoger Vertrag abgeschlossen worden ist.<sup>38</sup>

Ein Basler Rezept gelangte also zur internationalen Anerkennung und diente als Vorbild für andere. Das Beispiel zeigt, wie lokale Lösungsansätze auf den transnationalen Diskurs rückwirken und Praktiken in anderen Gebieten beeinflussen konnten. Gerade die Basler Erfahrungen in der Selbstorganisation und die hierbei entwickelten pragmatischen Lösungen machten sie letztlich zu Experten innerhalb des transnationalen Austausches zur Straffälligenhilfe.

Die neue Bereitschaft zur Vernetzung wurde auch dadurch bestärkt, dass sich 1891 in den Stadtbasler Nachbarkantonen Aargau und Basel-Land private Schutz-

36 Zur Basler Verfassungsrevision und den Folgen für die GGG vgl. Janner, GGG 1777–1914, S. 342–353. Zur Philanthropie als Machtbasis des (schweizerischen) Bürgertums vgl. Thomas David, Nicolas Guilhot, Malik Mazbouri, Einleitung. Philanthropie und Macht, 19. und 20. Jahrhundert, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte 13/1 (2006), S. 7–17.

37 Geschichte der GGG 114 (1890), S. 66; Geschichte der GGG 119 (1895), S. 62. Zu den Gefängniskongressen als Plattform transnationalen Austauschs vgl. Chris Leonards, Visitors to the International Penitentiary Congress. A Transnational Platform Dealing with Penitentiary Care, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 26/3 (2015), S. 80–101.

38 Geschichte der GGG 114 (1890), S. XIII und 66 (Zitat).

aufsichtsvereine gründeten.<sup>39</sup> In der Folge war von Zurückhaltung bei den Baslern nichts mehr zu erkennen: Rigganbach übernahm 1893 einen Sitz im Zentralkomitee des Dachverbands schweizerischer Schutzaufsichtsvereine, andere Mitglieder der Patronagekommission hielten Referate an schweizerischen Versammlungen und organisierten 1908 schliesslich auch die Generalversammlung des unterdessen zusammengeschlossenen schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.<sup>40</sup> Wichtiges Thema war dabei stets die Vereinheitlichung der Schweizer Strafrechts und -vollzugs, die in den 1890er Jahren absehbar schien. Die Patronagekommission und die anderen schweizerischen Schutzaufsichtsvereine versprachen sich davon insbesondere eine Verrechtlichung der Schutzaufsicht in Form der bedingten Entlassung.<sup>41</sup> Da sich der Gesetzgebungsprozess aber nach 1900 deutlich verzögerte, suchte der schweizerische Verein nach neuen Lösungen für eine effizientere Organisation der Schutzaufsicht.<sup>42</sup> So setzte sich ab 1908 die Idee einer teilweisen Professionalisierung mittels der Anstellung von Zentralagenten oder Sekretären durch.<sup>43</sup> Während die relativ finanzstarken Vereine von Bern, Genf, Waadt und Zürich bereits kurz nach 1900 in Eigenregie entsprechende Stellen geschaffen hatten, brachte der Dachverband die Idee auf, Konkordate von anderen Verein zu gründen, um die finanzielle Last zu verteilen. Der Vorschlag stiess auf breite Zustimmung, so dass sich 1911 ein erstes Schutzaufsichtskonkordat gründete, welches noch im selben Jahr einen professionellen Schutzaufseher anstellte. Es bestand aus den Vereinen von Luzern, Solothurn, Zug, Basel-Land – und Basel-Stadt.<sup>44</sup> Nach Jahrzehnten der Zurückhaltung war die Patronagekommission damit definitiv in die gesamtschweizerischen Strukturen eingebunden. Dies bedeutete aber nicht, dass sie die transnationale Zusammenarbeit aufgegeben hätte: Auch weiterhin kooperierte sie eng mit dem badischen Schutzaufsichtsverein, so dass die nationale Integration parallel zur anhaltenden transnationalen Verflechtung lief.<sup>45</sup>

Dabei wird erneut der Pragmatismus deutlich, der die Basler Straffälligenhilfe durch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch prägte. Wie gezeigt, bestimmte er nicht

39 Geschichte der GGG 115 (1891), S. 74.

40 Geschichte der GGG 120 (1895), S. 62; Geschichte der GGG 129 (1904), S. 46; Geschichte der GGG 133 (1908), S. 46f.

41 Geschichte der GGG 122 (1897), S. 58; Geschichte der GGG 129 (1904); Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine (Verhandlungen SVSGS) 20 (1897), S. 60–64; Verhandlungen SVSGS 22 (1901), S. 56–70.

42 Zur langwierigen Schaffung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vgl. Urs Germann, Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950, Zürich 2015.

43 Verhandlungen SVSGS 25 (1908), S. 46–67; Verhandlungen SVSGS 26 (1910), S. 37–64.

44 Geschichte der GGG 135 (1911), S. 44; StABS, PA 146a Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft (1771–1977) U 4.1 Allgemeines und Einzelnes 1832–1953, Konkordat für die Anstellung eines Schutzaufsichtsagenten der Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Luzern, Solothurn und Zug, 31.5.1911.

45 Geschichte der GGG 135 (1911), S. 42f.; Geschichte der GGG 136 (1912), S. 60f.

nur den Umgang mit dem schweizerisch-französisch-deutschen Grenzraum, in welchem sich die Patronagekommission frei bewegte, sondern auch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen. Regionale Nähe gewichteten die Straffälligenhelfer lange höher als nationale Zugehörigkeit. Die an den Tag gelegte Skepsis gegenüber grösseren Kooperationsprojekten erlaubte den Baslern dabei die Entwicklung eigener, pragmatischer Lösungsansätze, welche gegen Ende des 19. Jahrhunderts auch international Anerkennung fanden. Hieraus wird deutlich, wie die nationale und transnationale Vernetzung durch die Akteure vor Ort genutzt wurde und wie lokale Bedingtheiten einen transnationalen Diskurs mit prägen konnten. Ebenso zeigt das Fallbeispiel Basel, Welch zentrale Rolle der Philanthropie in der Straffälligenhilfe des 19. Jahrhunderts zukam. Es waren die Philanthropen, welche die Probleme im Strafvollzug thematisierten und Massnahmen und Praktiken etablierten, um diese anzugehen. Die Strafvollzugsbehörden liessen dabei nicht nur einen relativ hohen Grad an Einmischung Privater zu, sondern übernahmen philanthropische Praktiken, nachdem sich diese bewährt hatten. Die Vorreiterrolle von Philanthropen gegenüber Behördenvertretern gilt auch für den Bereich der nationalen und transnationalen Vernetzung: Die Mitglieder der Patronagekommission suchten nach Möglichkeiten, ihre Tätigkeit effizienter zu gestalten, und waren dafür gerne bereit, sich nicht nur über Landes-, sondern auch über Institutionsgrenzen hinwegzusetzen. So arbeiteten sie sowohl mit Behördenvertretern als auch mit Geistlichen verschiedener Gebiete zusammen, um ihre Ziele zu erreichen, und etablierten beispielsweise 1886 eine fixe Zusammenarbeit mit dem staatlich getragenen badischen Landesverband für Schutzaufsicht. Damit zeigt das Beispiel der Basler Straffälligenhilfe exemplarisch, welche Möglichkeiten für philanthropische Tätigkeiten bestanden, sich innerhalb eines existierenden Systems festzusetzen und dieses gleichzeitig weiterzuentwickeln.

<sup>1</sup> Eine detaillierte Analyse der regionalen Vernetzung der Schweizerischen Straffälligenhilfe ist in der Dissertation von Barbara Schmid, *Die Schweizerische Straffälligenhilfe im Dreiländereck: Eine sozialgeschichtliche Analyse der regionalen Vernetzung der Organisation* (Basel 2013) enthalten.

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch die Arbeit von Barbara Schmid, *Die Schweizerische Straffälligenhilfe im Dreiländereck: Eine sozialgeschichtliche Analyse der regionalen Vernetzung der Organisation* (Basel 2013), S. 120f.

<sup>3</sup> Vgl. Thomas Dürst, *Die Strafverfolgung, Strafe, Milderung, Verbüßung, in: Rechtsethik, Rechtsstrategie und Rechtsethik*, 11. und 12. Auflage (Düsseldorf 2007), S. 7–10.

<sup>4</sup> Gestorfer vermerkt (ebd.) in seiner Vogelberichts-Gesamtausgabe darüber aus Frankreich in der Schweiz am 1870, Zürich 1870.

